VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 27. Mai 2020

<u>Tagungsort:</u> Mehrzweckhalle Riedersbach.

Anwesend:

 Bürgermeister Vizebürgermeisterin Gemeindevorstand " " " " " " " 11. " 12. " 13. " 14. " 15. " 16. " 	DAVID Valentin RUSCH Anneliese Ing. POHL Walter HUBER Michaela TISCH Franz SCHMIDLECHNER Josef EBERHERR Johann PABINGER Manfred NEIßL Georg GRUBER Thomas GRUBER Harald VEICHTLBAUER Karin EBERHERR Paula DIVOS Hannes ERTL Petra STROHMEIER Manfred
15. ,,	ERTL Petra
17. ,, 18. ,,	HÖFER Gregor MAGES Philipp
19. " 20. " 21. Ersatzmann/-frau 22. " 23. "	JOHAM Friedrich Dr. BINDER Helmut BRANDSTÄTTER Christian LACKNER Wolfgang ÖTZLINGER Christian

Entschuldigt fehlten:

GR WOHLAND Rudolf GR PFAFFINGER Agnes

GR MAGES Günter

GR HUBER Felix Walter

GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Tagesordnung:

1.	900/	Prüfungsfeststellungen des Prüfungsausschu	sses
	200/	i i didiigaleatateiidiigeii dea Fi didiigadusstiid	3

- 2. 900/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2019
- 3. 900/ Beschlussfassung Aufnahme von Darlehen für Ausfinanzierung diverser Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbauprogramm, Parkplatz NMS/VS, Ausfinanzierung AOH) Für die Ausfinanzierung diverser Vorhaben für die wir keine weiteren
- 4. 902/ Beschlussfassung Neuerlicher Finanzierungplan Parkplatz Schulzentrum inklusive Zusatzaufträge
- 5. 031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.41 – neuerliche Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.42 – Beschlussfassung
- 6. 1632/ Beschlussfassung Budget FF Wildshut
- 7. 240/ Beschlussfassung Indexanpassung Kinderbetreuung
- 8. 250/ Beschlussfassung Jahresabrechnung 2019 Hort Riedersbach
- 9. 510/ Beschlussfassung Valorisierung der mit der Ärztekammer vereinbarten Tarife
- 10. 612/ Beschlussfassung Resolutionsantrag betreffend LKW Transit
- 11. 750/ Beschlussfassung Gestattungsverträge Veichtlbauer zum Fernwärmeausbau
- 12. 840/ Beschlussfassung Veräußerung Grundstücksteile 1472/12, KG Wildshut an Fam. Kabas
- 13. 771/ Beschlussfassung Präkariumsvertrag Gutsverwaltung Eiferding OG (Badeplatz Höllerersee)
- 14. 851/ Beschlussfassung Förderansuchen ABA BA 12 Änderung des Finanzierungsplanes
- 15. 851/ Beschlussfassung ABA BA 12 Fördervertrag mit KPC
- 16. 851/ Beschlussfassung ABA BA 13 2. Teil digitaler Leitungskataster mit KUP
- 17. Bericht des Bürgermeisters

Personalangelegenheiten

Gesetzliche Änderung für Kollegialorgane

Bericht Verfahren LVW Gerichtshof

Aufschließung Kinzl Georg

Wasserrechtsverfahren Lobentanz, Seeleiten

Bereich Garnweidner- künftige Gehsteigs Verbreiterung

Zustand Pumpwerk ABA St. Pantaleon

Kläranlage RHV – Probleme Kompostierung

18. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.05.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.03.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Änderungswunsch heute GR-Protokoll Punkt 10 Der Bürgermeister begrüßt die Verantwortliche der Gemeindekassa, Frau Schöppl Monika.

1. 900/ Prüfungsfeststellungen des Prüfungsausschusses

Bürgermeister – Ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um die Prüfungsfeststellungen der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.02.2020.

GR Joham verliest die Prüfungsfeststellungen der Sitzung vom 27.02.2020 vollinhaltlich.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 27. 02. 2020

Das Protokoll vom 18. Dezember 2019 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht. Der Gesamtbestand beträgt – 578.201,26 Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

Die Verwendung der autonomen Budgets 2019 wurde dem Ausschuss erläutert. Die Unterlagen von den Schulen sowie dem Kindergarten und den Feuerwehren Trimmelkam und St. Pantaleon, wurden vom Prüfungsausschuss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 27.05.2020

Bürgermeister Schriftführer

Obmann Mitglieder

Der Bericht wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

2. 900/ Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2019

Bürgermeister – Geht auf den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 ein. Bedankt sich bei der neuen Leiterin der Gemeindekassa, Frau Schöppl. Bürgermeister geht auf hohe Ausgaben im Bereich Kinderbetreuung ein. Einige Bereiche werden näher erläutert. Dieser Rechnungsabschluss wurde bereits im Rahmen der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2020 überprüft.

Bürgermeister – Das Vermögen ist jetzt mit dabei erfasst. Die Vermögenswerte sind im Vorschlag 2020 erstmals richtig dargestellt und natürlich jetzt auch im Rechnungsabschluss.

GV Schmidlechner – Im Rechnungsabschluss wird eigentlich bestätigt, dass wir ohne Grundverkäufe den Haushalt nicht bewerkstelligen können. Verstärkt durch die Krise werden wir in ein minus geraten

Bürgermeister – Grundverkäufe wurden wieder investiert es ist nicht so, dass diese für den ordentlichen Haushalt verwendet wurden. Der Bürgermeister erwähnt einige Bereiche.

GV Eberherr – Bedankt sich beim Amtsleiter für die Beantwortung der Fragen.

GV Eberherr – Die Personalausgaben sind gestiegen. Die Abfertigungen müssen finanziert werden. Nach längerer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag den Rechnungsabschluss 2019 zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. <u>900/ Beschlussfassung Aufnahme von Darlehen für Ausfinanzierung diverser Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbauprogramm, Parkplatz NMS/VS, Ausfinanzierung AOH)</u>

Bürgermeister - Für die Ausfinanzierung diverser Vorhaben für die wir keine weiteren Landesmittel erhalten ist es notwendig ein Darlehen aufzunehmen. Die Aufstellung betreffend die mögliche Höhe dieses Darlehens folgt.

Ausfinanzierung Vorhaben AOH

Gesamt	563.219,17€
Straßenbau 2020	64.594,03 €
Feuerlöschteich Roidham / Ausf. Altproj.	30.000,00€
Aufsch. Gröbnerfeldsiedl. /Ausfin. Altpr.	101.340,72 €
Kinderg 6. Gruppe / Ausfin. Altproj.	33.975,26€
Eisenbahnkreuzung Stockham	50.700,00€
GW Heissn / Ausfinanz. Altproj.	40.000,00€
Gehsteig Kirchberg	40.000,00€
Gehsteig Kuglberg	98.298,84 €
Sanierung NMS /Ausfin. Altproj	42.232,32€
Parkplatz NMS	62.078,00€

Bürgermeister - Geht auf die einzelnen Beträge ein. Etwa die Ausfinanzierung der Gröbnerfeldsiedlung wo wir zwar Anschlussgebühren erhalten haben und auch von der ÖÖ Bauland GmbH einen Betrag. Bei der damaligen Vereinbarung mit der ÖÖ Bauland GmbH konnte noch kein Infrastruktur Kostenbeitrag vereinbart werden. Eine Widmungsvereinbarung wie sie jetzt, üblich ist war damals noch nicht machbar. Durch Anschlussgebühren haben wir einen Teil der tatsächlichen Kosten vereinnahmt. Es sind jedoch weitere Beträge zur Ausfinanzierung notwendig. Einen Teil der Straßen wurden erst im heurigen Jahr asphaltiert.

Hinsichtlich Feuerlöschteich haben wir leider keine Förderung vom Landesfeuerwehrkommando bzw. vom Land erhalten – daher sind dort diese Beträge angefallen.

Beim Parkplatz Neue Mittelschule werden die aktuellen Kosten erklärt. Nach diesem grundsätzlichen Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich Darlehen zur Ausfinanzierung werden wir einen Antrag beim Land auf Darlehensaufnahmen stellen.

GV Eberherr - Der Gehsteig in Trimmelkam soll auch drinnen sein, diese wurde bereits 2017 beschlossen und sollte auch umgesetzt werden.

Bürgermeister - Die Firma Stampfl hat nunmehr ein Bauwerk entlang der Straße anders ausgeführt. Daher wurde bis jetzt der Gehsteig in diesem Bereich nicht umgesetzt. Die Finanzierungszusage haben wir jedoch bereits abgegeben.

GR Joham - Diese Maßnahmen sollten umgesetzt werden.

GV Schmidlechner – Einige Projekte aus der Vergangenheit sollten umgesetzt werden. Wir verschieben immer wieder einige Projekte. Ein Teil der für die Finanzierung notwendigen Beträge wurden schon ausgegeben wir kommen durch diese Vorhaben immer mehr ins Minus.

Bürgermeister – Einige Projekte mussten leider immer wieder hinausgeschoben werden. Die Straßenbaukosten konnten aus zeitlichen Gründen durch die Straßenbaufirma 2019 noch nicht umgesetzt werden. In den Vorjahren haben wir Euro 200.000 für verschiedene Vorhaben bezahlt. GR Neissl – Die Summe die wir hier diskutieren ist sehr hoch hier. Es sollte überlegt werden, diese Beträge im Straßenausschuss vorher zu diskutieren. Diskussion über den Gehsteig Trimmelkam und dessen Umsetzung.

GR Dr. Binder - Wir sollten die Gelder aufnehmen und auch dieses Projekt umsetzen.

GV Eberherr - Schlägt vor, dass wir formulieren sollten, dass wir eine Darlehensaufnahme benötigen, weil wir aufgrund der "Corona Pandemie" nicht in der Lage sind, diese Vorhaben aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren.

Bürgermeister - Geht auf die Investitionen im heurigen Jahr ein. Einige Infrastruktur Maßnahmen sollten umgesetzt werden. Die Ausfinanzierungen sind nicht mit einer Pandemie zu erklären. Wenn wir diesen Straßenbau beziehungsweise Gehsteig umsetzen, dann benötigen wir eine zusätzliche Summe in der Höhe von Euro 37.500.

GR Divos - Der Gehsteig Trimmelkam soll aus seiner Sicht gemacht werden. Der Bürgermeister stellt den Antrag einem Sockelbetrag in der Höhe von Euro 563.219,17 zur Finanzierung der aufgezählten Vorhaben aufzunehmen. Der Antrag wird mit den Gegenstimmen von GV Huber, GV Tisch, GV Schmidlechner, GV Eberherr, GR Veichtlbauer, GR Divos, GR PErtl, GR Strohmeier, GR Höfer, GR Mages Philipp, GR Joham Friedrich, GR Dr. Binder und GR Ötzlinger Christian mehrheitlich abgelehnt. Der Bürgermeister stellt den Antrag einen Darlehensbeitrag Betrag in der Höhe von € 600.719,17 für die angeführten Vorhaben zuzüglich den Gehsteig Trimmelkam (Bereich Mages) aufzunehmen. Der Antrag wird mit den Stimmen von GV Huber, GV Tisch, GV Schmidlechner, GV Eberherr, GR Divos, GR Ertl, GR Strohmeier, GR Höfer, GR Mages, GR Joham, GR Dr. Binder und GR Ötzlinger mehrheitlich angenommen.

4. <u>902/ Beschlussfassung Neuerlicher Finanzierungplan Parkplatz Schulzentrum inklusive Zusatzaufträge</u>

Bürgermeister - Der Finanzierungsplan ist den Zahlen anzupassen und daher einer neuerlichen Beschlussfassung zuzuführen. Anbei der entsprechende Finanzierungsplan.

Ausgaben

Bauleitung – KUP	8.474,87€
Kosten - Beschl. GR 10.07.19	119.568,11€
Kosten Fa. Hager - Asphaltierung It. Angeb. 11.06.2019	28.687,80€
Beleuchtung – Fa. Schuster	5.347,22 €
Gesamt	162.078,00€

Einnahmen

BZ Land	50.000,00€
Anteil OH	50.000,00€

Darlehen /LZ 62.078,00 €

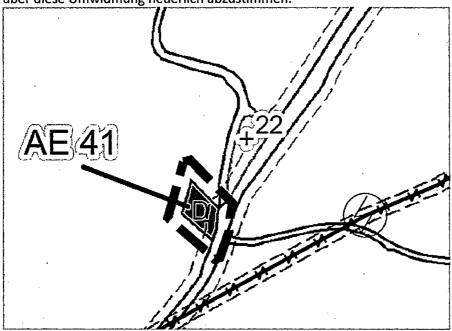
Zu vergebender Zusatzauftrag an die Firma Hager mit € 28.687,80.

Bürgermeister - Beim Land sollte ein entsprechender Antrag für die Mehrkosten eingebracht werden. Ursprünglich sollte der Bereich ohne zusätzliches Retentionsbecken realisiert werden. Die Einleitung in das bestehende Retentionsbecken wurde geprüft. Es ist daher ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen.

GV Eberherr - Es sollten auch aus anderen Bereichen (Fördertopf für Schulen...) Beträge lukriert werden. Der Bürgermeister stellt den Antrag den Finanzierungsplan inklusive den notwendigen Zusatzleistungen entsprechend dem Angebot der Firma Hager in der Höhe von € 28.687,80 zu beschließen. Der Antrag wird in offene eine Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. <u>031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz</u> Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.41 und ÖEK Änderung Nr. 2.06. – neuerliche Beschlussfassung

Bürgermeister - Aufgrund der Abstimmungssituation bei der vergangenen Gemeinderatssitzung ist über diese Umwidmung neuerlich abzustimmen.



Bürgermeister - Geht auf die Abstimmung in dieser Angelegenheit ein, wonach eine Befangenheit bei einer Verordnung (um diese handelt sich ja bei einer FLWP Änderung) nicht möglich sei. Zum Bereich Umwidmung Höfer werden vom Amtsleiter sämtliche Stellungnahmen nochmals vorgelesen. Amtsleiter -



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol, Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.coe.gv.at

ZI: Bau 031-41//2019

5120 St. Pantaleon, 03.02.2020 Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

AKTENVERMERK

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.41 Höfer Laubenbach und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.10
Stellungnahme der Wassergenossenschaft Steinwag, Loidersdorf, Laubenbach, durch Herrn Obmann Josef Reichl, Steinwag 9/1, 5120 St. Pantaleon

Der Obmann der Wassergenossenschaft Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach, Herr Josef Reichl, teilt mit, dass für die gegenständliche Widmungsfläche, eine Anschlusspflicht an den Schmutzwasserkanal der Wassergenossenschaft Steinwag, Loidersdorf, Laubenbach besteht.

Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses sind vom Grundeigentümer zu bezahlen (zusätzlich zu den Anschlussgebühren).

WASSERGENOSSEN-SCHAFT SLL 1120 ST.PANTALEON

Bürgermeister-Entsprechend der Stellungnahmen der Anrainer und der übrigen Stellungnahmen der Fachdienststellen ist das Verfahren abzulehnen. Bürgermeister weist auf die Verantwortung die der Gemeinderat hier hat hin.

GV Eberherr – Wiederholt sich. Eine moderarte Entwicklung in Laubenbach soll zugelassen werden. Die Sternchenbauten sollten ins Dorfgebiet kommen. Es gibt dort 2 aufgelassene Landwirtschaften. Man sollte hier eine Entwicklung zulassen. Es wurde damals diskutiert über Sternchenbauten im Dorfgebiet. Erwähnt, dass die ÖVP bei der Umwidmung in Steinwag nur zugestimmt hat weil es sich um einen ehemaligen ÖVP Mandatar gehandelt hat.

GR Pabinger – Es gibt eigentlich nur negative Meldungen für diesen Bereich. Es sollte hier kein Loidersdorf zwei entstehen. Die vier ansässigen Familien sind ebenfalls gegen eine derartige Widmung.

GR-Divos - Die Bevölkerung in dieser Ortschaft sieht diese Umgebung durch aus kritisch.

GR Pabinger - Ich stimme hier sicherlich dagegen.

GV Ing. Pohl - Man sollte grundsätzlich jemanden unterstützen - alle Stellungnahmen sind jedoch negativ. Leute aus dem Gemeinderat wurden in der Vergangenheit "schief" über das Abstimmungsverhalten angesprochen.

GV Ing. Pohl - stellt daher einen Antrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über diesen Punkt geheim abzustimmen. Für den Antrag über geheime Abstimmung stimmt die gesamte ÖVP Fraktion, Gemeinderat Mages Philipp, GV

Schmiedlechner enthält sich der Stimme. Die SPÖ, OGL Fraktion und GR Neißl stimmen gegen diesen Antrag.

GR Pabinger – Der Planungsausschuss hat mehrheitlich gegen diesen Antrag gestimmt. Bürgermeister - Es wird mittels Stimmzettel geheim abgestimmt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren. Flächenwidmungsplan Nr. 3.41 und ÖEK Änderung Nr. 2.06. – einzustellen.

Nach Auszählung der Stimmzettel stimmen 13 Personen stimmen mit nein gegen eine Einstellung des Verfahrens. Zehn Personen stimmen mit ja für eine Einstellung. Es ist dafür daher das Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz fortzusetzen.

Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3.42 – Beschlussfassung



Bürgermeister - Geht auf den Verfahrensstand in dieser Umwidmung ein. Die entsprechenden Stellungnahmen werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Amt der Oð. Landesreglerung Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Straßenneubau und •orhaltung 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

> Geschäftszeichen: BauNE-2018-30033/t3-Sto

Besrbeiter/-In: Ing. Otmar Stadler Tel: (+43 732) 77 20-12290 Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77 E-Mail: beune.post@coe.gv.st

Abteilung GVOEV z.H. Frau Maria Dobusch im Hause

Linz, 15.01.2020

Gemeinde St. Pantaleon Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 42

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2020-11097/2 GVOEV-2018-418267/17

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/42 betrifft eine Fläche an der L1014 St. Pantaleoner Straße, von km 5,085 bis km 5,110, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 160 m² von derzeit Trenngrün in Wumzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung ist über die bestehende Gemeindestraße bei km 5,080 der L1014 gegeben. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von leglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrstellnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichteignalanlage vorzusehen.

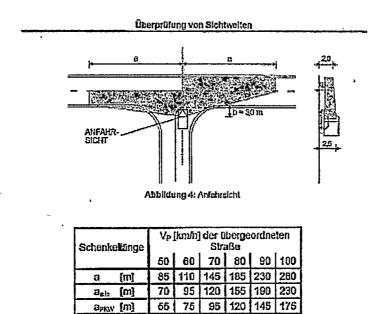


Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die <u>8 m</u>
<u>Bauverbots- bzw. Schutzzone</u> gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen.

Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine <u>Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich</u>.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dörfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmlgungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Tabello 3: Schenkellängen a, smg und apper gemäß RVS 03.05.12

Ing. Tina Christenberger

Sete 2

Der Bürgermeister stellt den Antrag betreffend die Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 3.42 einen Beschluss zu fassen.

Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen

6. 1632/ Beschlussfassung Budget FF Wildshut

Bürgermeister - Bei der Prüfungsausschusssitzung an 12.05.2020 wurde das ausgegliederte Budget der FF Wildshut behandelt – es ist darüber ein entsprechender Beschluss zu fassen

FF Wildshut autonomes Budget 2020

616 Service Tragkraftspritze

1.000,00 €

Pol. Bezirk Braunau am

aesehen

2 4./Okt, 2019

617 Instandhaltung v. Fahrzeugen

Reifen 2.600,00 € ber. V. FF vorfinanziert

Sonstiges 2.000,00 €

43 Betriebausstattung

5 Helme 1.000,00 €
10 Paar Handschuhe 400,00 €
5 Paar Stiefel 1.000,00 €
8 St. Uniformen Blau 3.200,00 €
3 Atemschutz 700,00 €
Ölbindemittel 300,00 €

Leiter 1.200,00 € ber. V. FF vorfinanziert

Bodyguards 3 Stück 700,00 €

9x Atm Ärtzliche Untersuchung 1.500,00 €

ATM Grundüberholung 3 Stück

+ Umbau auf Analog 2.000,00 €

Bürgermeister – das Budget lag zum Zeitpunkt des Beschlusses des Voranschlages nicht vor. Das Budget wurde im Gemeindevorstand behandelt. Es wurden hier einige Maßnahmen besprochen. Die zweite Hälfte sollte erst ausbezahlt werden nachdem eine Verwendung für den ersten Teil entsprechend dem vorgegebenen Budget nachgewiesen ist. Die Guthaben aus dem Vorjahr sind grundsätzlich geblieben. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Budget der FF Wildshut in der vorgelegten Form zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erhebende Hand einstimmig angenommen.

7. 240/ Beschlussfassung Indexanpassung Kinderbetreuung

Bürgermeister – Verliest ein Schreiben hinsichtlich Indexanpassung der Kinderbetreuung – diese ist im Gemeinderat zu beschließen.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme	
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€	51	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€186	€ 247	
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehender Inanspruchnahme	
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€	44	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€115	€152	
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge	€ 44		
Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif	€114		
Materialbeiträge (Werkbeiträge)/Arbeitsjahr	max. € 115		
Gastbeitrag für ein Kind unter drei Jahren	€ 279 (mind. 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1)		
Gastbeitrag für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt	€ 115 (mind. 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)		
Gastbeitrag für ein Schulkind	€ 57 (mind. 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2)		

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Indexanpassung entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. <u>250/ Beschlussfassung Jahresabrechnung 2019 Hort Riedersbach</u>

Bürgermeister - Wir haben vom Rechtsträger des Hortes eine Jahresabrechnung für 2019 erhalten – diese ist zu beschließen.

Bürgermeister - Die Jahresabrechnung 2019 Hort Riedersbach stellt sich wie folgt dar.

Erträge € 54.492,55

Aufwände € 54.492,55

Gutschrift € 6.509,19

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Jahresabrechnung 2019 für den Hort Riedersbach zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 510/ Beschlussfassung Valorisierung der mit der Ärztekammer vereinbarten Tarife

Bürgermeister - Die mit der Ärztekammer vereinbarten Tarife werden angepasst – es ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Die Tarife werden wie folgt dargestellt.

- Totenbeschau ohne Herzschrittmacherentfernung € 57,36 (bisher € 56,24)
 zuzüglich amtliches Kilometergeld (Nachtzuschlag 22.00 bis 06.00 Uhr + 50 %)
- Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung € 92,10 (bisher € 90,29)
 zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Sachverständigentätigkeiten € 80,34 pro Stunde (bisher € 78,76) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Einstellungsuntersuchungen € 44,77 (bisher € 43,89

Bürgermeister - Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorgetragenen Ärztekammer Tarife zu beschließen. Der Antrag wird die offene Abstimmung durch Erhebung der Hand einstimmig angenommen.

10. 612/ Beschlussfassung Resolutionsantrag betreffend LKW Transit

Bürgermeister - Es soll ein Resolutionsantrag betreffend LKW Transit beschlossen werden. Dieser wird wie folgt formuliert.

"Initiativantrag an die O.Ö. Landesregierung und den O.Ö. Landtag

Sie haben ein Lkw-Transitfahrverbot auf der B156 und B147 beschlossen. Unsere Gemeinde St.Pantaleon liegt an der L-501 Weilharter Landesstrasse, die Großteils parallel zur B156 verläuft. Wir befürchten einen massiven Ausweichverkehr auf der L-501 Weilharter Landesstrasse, sobald das LKW Transitfahrverbot in Kraft tritt.

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Pantaleon ersucht die OÖ-Landesregierung und den OÖ-Landtag das Lkw-Transitfahrverbot auf die L-501 Weilharter Landesstrasse zu erweitern.

Beschlossen in der GR Sitzung vom: 27.05.2020"

Bürgermeister – In Ostermiething und in Tarsdorf wurde noch kein entsprechender Antrag eingebracht. Lamprechtshausen betrifft es direkt – hier ist die gesamte B 156 für den Durchzug gesperrt.

- GR Divos Wenn jemand dann die B 156 befährt, dann kann er in Oberndorf anstehen.
- GV Eberherr erklärt den Hintergrund der LKW Transit Resolution.
- GV Schmidlechner- Diese Resolution sollte beschlossen werden.
- GR Divos Es sollten mehrere Gemeinden einen Resolutionsantrag einbringen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution betreffend LKW Transit zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. 750/ Beschlussfassung Gestattungsverträge Veichtlbauer zum Fernwärmeausbau

Bürgermeister - Anbei zwei Gestattungsverträge betreffend den Fernwärmeausbau von Herrn Veichtlbauer.

Gestattungsvertrag Wohnhaus Kinzl bis Pfarrhof St. Pantaleon



Gestattungsvertrag

Die Veichtlbauer Energie GmbH Pantaleoner strasse 6 5120 St. Pantaleon Im Folgenden WVU genannt Einerseits und der Gemeinde 5120 St. Pantaleon

Im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, haben am heutigen Tage hinsichtlich der Wärmeleitung der Gesellschaft folgendes vereinbart:

1.,

Der Grundstückseigentümer räumt dem WVU das Recht ein, auf ihr gehörigen Grundstücken, laut beigelgten Leitungsführungsplan (Baubeginn vom Wohnhaus Karl Kinzl Richtung Wohnhaus Ulrike Reedl und weiter Richtung Pfarrhof St. Pantaleon) vom 12.3.2020 eine Fernwärmeleitung zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern.

Frühester Baubeginn ist März 2020, die Fertigstellung inclusive Wiederherstrellung des ursprünglichen Zustandes hat spätestens 6 Monate nach tatsächlichen Baubeginn zu erfolgen.

Die Fernwärmeleitung besteht aus zwei Rohren mit einem Durchmesser bis maximal 20 cm und einem Erdkabel.

Die Leitung wird in einer Tiefe von mind. 80 cm bis 120 cm verlegt. Die ungefähre Lage ist im beiliegenden Lageplan eingetragen. Nach Fertigstellung werden die Koordinaten dem Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit, die Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erneuerung dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der Wärmeleistung zur Folge haben könnte.

Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt, die unter Punkt 1 bezeichneten Grundstücke zu betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein den vorherigen möglichst entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Andernfalls ist eine angemessene Vergütung zu leisten.

Der Grundstückseigentümer hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet.

Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in der Natur anzeichnet und den oder die Grabenden einweisen kann.

Unterlässt der Grundeigentümer dies, haftet er allein für alle daraus enstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeeinrichtungen besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des Grundstücks unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine gröbliche Benachteiligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen für die Fortleitung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das WVU zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

3.,

Das WVU verpflichtet sich bei Schäden durch Grabungsarbeiten den herkömmlichen Urzustand wieder herzustellen – es sind Asphaltanschlussbänder einzubauen und auf eine fachgerechte Verdichtung zu achten.

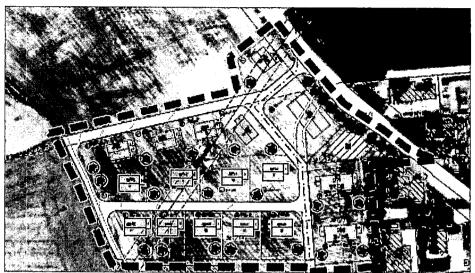
Um dem WVU im Besitz der gegenständlichen Wärmeleitung auch den Rechtnachfolgern im Besitz des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der gefertigte Grundstückseigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes der Wärmeleitung die Dienstbarkeit der Duldung der Wärmeleitung sowie der Unterlassung jeder Beschädigung und Störung derselben nach Inhalt und Umfang der Punkte 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages zu Gunsten des WVU dieser Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergeht.

Weiters ist das WVU berechtigt eine Dienstbarkeit mit dem in Punkt 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages angeführten Inhalt und Umfang auch grundbücherlich sicherzustellen zu lassen und verpflichte sich der Grundeigentümer die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

St. Pantaleon, am	
Unterschriften:	
Veichtlbauer Energie GmbH, WVU Grundstückseigentümer	Gemeinde St. Pantaleon,

Bürgermeister – Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgetragenen Gestattungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

Gestattungsvertrag Lindenweg - Birkenweg



Bürgermeister - Verliest den Gestattungsvertrag betreffend den Birkenweg wie folgt.

Gestattungsvertrag

Die

Veichtlbauer Energie GmbH

Pantaleonerstrasse 6

5120 St. Pantaleon

Im Folgenden WVU genannt

Einerseits und der

Gemeinde 5120 St. Pantaleon

Im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, haben am heutigen Tage hinsichtlich der Wärmeleitung der Gesellschaft folgendes vereinbart:

1.,

Der Grundstückseigentümer räumt dem WVU das Recht ein, auf ihr gehörigen Grundstücken, laut beigelegten Leitungsführungsplan im Bereich Birkenweg vom 12.3.2020 eine Fernwärmeleitung zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern.

Frühester Baubeginn ist März 2020, die Fertigstellung inclusive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat spätestens 6 Monate nach tatsächlichen Baubeginn zu erfolgen.

Die Fernwärmeleitung besteht aus zwei Rohren mit einem Durchmesser bis maximal 20 cm und einem Erdkabel.

Die Leitung wird in einer Tiefe von mind. 80 cm bis 120 cm verlegt. Die ungefähre Lage ist im beiliegenden Lageplan eingetragen. Nach Fertigstellung werden die Koordinaten dem Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

2.,

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit, die Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erneuerung dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der Wärmeleistung zur Folge haben könnte.

Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt, die unter Punkt 1 bezeichneten Grundstücke zu betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein den vorherigen möglichst entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Andernfalls ist eine angemessene Vergütung zu leisten.

Der Grundstückseigentümer hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet.

Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in der Natur anzeichnet und den oder die Grabenden einweisen kann.

Unterlässt der Grundeigentümer dies, haftet er allein für alle daraus enstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeeinrichtungen besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des Grundstücks unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine gröbliche Benachteiligung des Grundstückseigentümers vorliegt. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen für die Fortleitung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das WVU zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

3.,

Das WVU verpflichtet sich bei Schäden durch Grabungsarbeiten den herkömmlichen Urzustand wieder herzustellen – es sind Asphaltanschlussbänder einzubauen und auf eine fachgerechte Verdichtung zu achten.

4.,

Um dem WVU im Besitz der gegenständlichen Wärmeleitung auch den Rechtnachfolgern im Besitz des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der gefertigte Grundstückseigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes der Wärmeleitung die Dienstbarkeit der Duldung der Wärmeleitung sowie der Unterlassung jeder Beschädigung und Störung derselben nach Inhalt und Umfang der Punkte 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages zu Gunsten des WVU dieser Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergeht.

Weiters ist das WVU berechtigt eine Dienstbarkeit mit dem in Punkt 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages angeführten Inhalt und Umfang auch grundbücherlich sicherzustellen zu lassen und verpflichte sich der Grundeigentümer die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

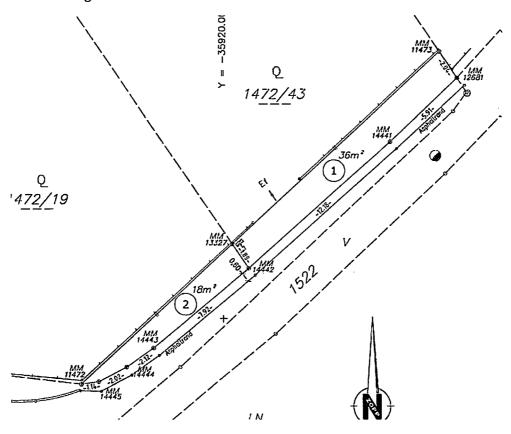
St. Pantaleon, am	
Unterschriften:	
Veichtlbauer Energie GmbH, WVU Grundstückseigentümer	Gemeinde St. Pantaleon,

Bürgermeister – Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgetragenen Gestattungsverträge betreffend die Fernwärmeleitung im Bereich Birkenweg in St. Pantaleon in der vorliegenden Form

zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. <u>840/ Beschlussfassung Veräußerung Grundstücksteile 1472/12, KG Wildshut an</u> Fam. Kabas

Bürgermeister - Es wurde bereits ein Beschluss betreffend Veräußerung von Grundstücksteilen in Riedersbach gefasst — es liegt nunmehr eine Vermessungsurkunde des Büro Schartner vor, die eine kleinere Fläche von insgesamt 54 m2 ergibt. Es ist daher eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, für diesen Verkauf eine Pauschalsumme in der Höhe von € 4.000,00 in Rechnung zu stellen.



Bürgermeister stellt den Antrag, dass Grundstück an die Familie Kabas entsprechend dem vorliegenden Lageplan bzw. der entsprechenden Vermessungsurkunde des Geometer zu beschließen. Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. <u>771/ Beschlussfassung Präkariumsvertrag Gutsverwaltung Eiferding OG (Badeplatz</u> Höllerersee)

Bürgermeister – Verliest den Präkariumsvertrag, abzuschließen mit der Gutsverwaltung Eiferding OG betreffend die Benützung des Badeplatzes im heurigen Jahr. Die Gutsverwaltung Eiferding hat einen Teil des Badeplatzes bzw. der sanitären Anlagen etwas adaptiert. Die Liegenschaft Laiminer am Höllerersee wurde von Stiegl erworben. Wir haben bisher gemäht und den Badeplatz betreut. Die Ehegatten Huemer wünschen sich natürlich eine andere Lösung. Bürgermeister geht auf die Gespräche mit den Grundeigentümern Huemer ein. Gespräche mit Stiegl sind hier noch gewünscht. GR Joham - Es gibt hier nur eine Zustimmung, wenn der Badeplatz frei zugänglich ist. Wie im letzten Jahr soll kein Eintritt verlangt werden und es gibt auch keine Verpflichtung unsererseits.

GR Dr. Binder - Wir sollten uns nach den rechtlichen Bestimmungen betreffend Covic 19 erkundigen. Bürgermeister – wir werden diesen Bereich noch abklären. Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden Vertrag mit der Gutsverwaltung Eiferding OG zu beschließen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gutsverwaltung Eiferding OG,

Kendlerstraße 1, 5017 Salzburg

als Prekariumsgeherin einerseits, und

Gemeindeamt St. Pantaleon,

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

als Prekarlumsnehmerin andererselts, wie folgt:

I ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Gutsverwaltung Eiferding OG, im folgenden Prekariomsgeberin, ist grundbitcherliche Eigentämerin der Grundstücke 254/2 sowie 399/2 jeweils zugeschrieben der EZ 109 GB 4032d Steinwag. Die Grundparzelle 254/2 stellt sich in der Natur als Badewiese am Höllerersee mit einem Zugangsstreifen zum zuführenden Weg dar. Von dieser Badewiese ist im westlichen Teil Bereich, Vorgelägert dem Clübgelände des Kanuclübs Wildshuf, ein eich in der Natur durch ein Geländer abgegrenzter Grundstreifen an die Stiegl Getränke & Servico gmbří & Co KG verpachtet und daher nicht Gegenstand dieser prekaristischen Vereinbarung.

Prokariumsgegenstand ist daher die von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co KG nicht gepachtete Fläche der GP 254/2 KG Steinwag sowie die für den Badeheirleb erforderliche Mitnutzung der GP 399/2 KG Steinwag (Gewäster – Seennteil Höllerersee).

II GEGENSTAND UND ÜBERLASSUNG DES PREKARIUMS

Die Prekariumsgeberin räumt der Prekariumsnehmerin unentgeltlich und jederzeit widerruflich – längstens jedoch bis zum 31.10.2020 – das Reicht ein, die oben erwähnten Prekariumsflächen zur Durchführung eines Badebetriebes zu nutzen. Die Prekariumsnehmerin nitmut die unentgeltliche Einräumung und jederzeit widerrufliche Überlassung der Prekariumsflächen dankbar an.

DAUER DIESER VEREINBARUNG/JEDERZEITIGE WIDERRUFLICHKEIT

Für diese prekaristische Einzäumung der Nutzung der oben erwähnten Grundparzellen wird die jederzeitige Widerruflichkeit zugunsten der Prekariumsgeberin vereinbart.

Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle des Widerrufes durch die Frekarkunsgeberin -längstens jedoch bie zum 31.102020-list die vertragsgegenständliche Prekarkunsfläche geräumt und im seiben Zusäund, wie diese von der Prekarkunsgeberin überlassen worden ist, an die Frekarkunsgeberin zurück zu sießen.

IV UNENTGEETLICHKEIT

Die Freksniumstehmerin hat für den Gebrauch und für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Fläche kein Entgelt zu bezahlen.

V NUTZUNG

Die Prekariumsnehmerin darf die Prekariumsfläche ausschließlich zur Durchälbrung eines Badebetriebes verwenden. Jede darüber hinausgebende Nutzung (insbesondere das Abstellen von Anhängern oder sonstigen Fahrnissen) ist nicht gestaties. Die Prekariumsnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prekariumsfläche steis ungehindert passierkar ist.

VI ERHALTUNG

Die Prekäriumsnehmerin ist bei aufrecht bestehendem Prekärium verpflichtet, die gegenständliche Pfliche in einem ordnungsgemällen Zustand zu erhalten. Insbesondere wird die Prekärlumsnehmerin dafür Sorge tragen, dass diese Flüche sauber gehalten wird und dass allfälliger Unrat sowohl auf des Pläche als auch im angrenzenden Bereich entfernt wird.

VII HAFTUNGEN

Die Prekatiumsgeberin übernimmt keine Haltung für aus dem Badebetrieb oder einer sonstigen vertrogsgemüßen Nutzung entstebenden Personen-und/oder Sachschäden sowie für Beeinträchtigen außerhalb der Badeanlage, die mit dem Betrieb verbunden sind. Dies gilt insbesondere für sämtliche Gerätschaften (Schaukel, Bünke, Sandkiste, etc.) sowie den Steganlagen.

Die Prekariumsachmerin hält die Prekariumsgeberin in ollen diesbezöglichen Amprücken schad- und klaglos.

VIII GETRÄNKEBEZUG

Es sicht der Prekatiumsschmerin frei, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Getränke um Prekatiumsgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben. Die Prekatiumsnehmerin ist verpflichtet, sämtliche für derartige Getränkeabgaben benötigten Biere und alköholfreien Erfrischungsgetränke misschließlich und direkt von der Stiegl Getränke & Service Gmbff & Co. KG, Kenzilerstraße I, 5017 Salzburg zum vereinbarten Preis zu beziehen und sohin jeglichen Getränkebezug von Dritten zu unterlassen.



Weiters verpflichtet sich die Prekariumsnehmerin, eine Werbung für Produkte, die mit den Produkten der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG konkorrieren, zu unterlassen.

Salabarg, am Ot. Ol. Lolo

5017 Serbug Lendlers de Office, 1907 C. L. Cutsverwodning Eiferding OC

Genzeindeamt St. Pantalean

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 851/ Beschlussfassung Förderansuchen ABA BA 12 – Änderung des Finanzierungsplanes

Bürgermeister – Geht das Förderansuchen ABA BA 12 ein – hier liegt ein geänderter Finanzierungsplan vor – dieser ist entsprechend zu beschließen.

Förderwerber: Gemeinde / Verband:

Test ABA

Anlage:

ABA St. Pantaleon BA 12

Jahr: 2019

Kostenanteile am Bauabschnitt:

Gde Kennziffer	Gemeinde	Bundesfördersatz (%)	Landesfördersatz (%)	Kostenanteil (%)	Landesförderung (Euro)
40437	St. Pantaleon	22	6	100,00%	39.000,00
Mischfördersatz		22	6	100,00%	39.000,00

Förderbarwert Bund - Errichtung:

143.000.00

Leitungsinformationssystem (LIS):

Länge Kanal Länge Wasserleitung 0,00 Laufmeter 0,00 Laufmeter Kosten Kanal Kosten Wasserleitung

Basis der Fördersätze:

0,00

Förderbarwert LIS:

Gesamtförderbarwert Bund:

143.000,00

Landesförderung:	Anteil aus % - Satz - Errichtung:	39.000,00	6,000%
	Anteil US:	•	0,000%
	Gesamte Landesförderung (gerundet):	39.000,00	

Diese Landesförderung bezieht sich auf Baukosten in der Höhe von € 650.000,00. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar.

Eigenmittel

€ 65.000,00

Landesförderung

6 20 000 00

Bundesmittel

€ 39.000,00

Restfinanzierung

€ 143.000,00 € 403.000,00

Gesamtkosten

€ 650.000,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag das Förderansuchen ABA BA 12 – Änderung des Finanzierungsplanes entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 16.03.2020, WW-2015-55513/74-RW zu beschließen.

砚MAND CHEROSTERREICH

Amt der 00. Landesregierung Direktion Unwelt und Wessenschschaft Ablebing Wessewitschaft 4021 Lirž - Kärránerstreße 10-12

> Carrie Land Small WW-MISSESSIUTHEW

Burthelatte to Water Ballanderto Tel (4073) 17 32-1345 Fee (4373) 17 32-31 346 E-Mail we president great

1) Gemeinde St. Pantaleon

2) Karl & Peherstorier ZT GmbH

3) Post IKD

Ling 16/22/200

Gamelnue St. Pantalson ABA St. Pantaleon, BA 12 Förderungsansuchen nach § 16 ff UFG 1993 Abanderung des Finanzierungsplanes

Bezug: B800941

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde St. Pantaleon hat mit Antrag vom 22.09.2017 ein Förderansuchen zur Errichtung einer ASA eingereicht. Dazu wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwell- und Wasserwirtschaft in der 80. Sitzung der Kommission am 13.11.2019 Mittel zugesichen.

Nach den vorgelegten und ha. überprüften Untenagen (Förderansuchen und Bekanntgabe der Höne der Anschlussgebühren und dem nunmehr vorliegenden Fördervertrag) ergeben sich für den obigen Bauabschnitt unter Zugrundelegung der derzeitigen Förderungsrichtlinlen folgende Grundlagen für den Finanzierungsplan sowie nachfolgender Finanzierungsplan:

l'inderwecher:

Arlege:

ABA St. Partisteen BA 12

George bode / Visita sell

Total Alla

Barre du Pladre al lier.

124: 2019

	*				Landeriffedenses
Child Caucilities	Green are include:	Books (Briss at C (N)	(anderbrownstaffs)	And in still (%)	(Xinte)
48/617	SI. Pasitis bein	žz.		1.HC 100%	Mr.coc oc
Umid&Xeris		32	1	310,10%	\$1,002,00

blide harmat kind - birke ting

SALESD SEE

laitungdalamasilonuvatam (US):

things hand Things Wanner Starry

200 Lautories

Birden Material Conf

c:xx

Geometioneconversiond: 141,000,00

iandecilrierang:	Added had 50 - Nika - Li Vil Lings	PLANUE.	b,EXEC
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
	Antid (8)	•	amos
	Gerames Landerdörderung (gerandet):	60.000.00	



Cut and have been agreed	an Australia programmente konsciusi	grown laund datas.			
	Section of the				BEENEST LUO
Theresia in the second of the	Francisco del Gereina. All'indiates Mediciliales.			Ů.ÚPS	0,00 F.10
	Alderit Start Atlantifikasi e Afrika (gabilik) Ö Atlantifikasi e	J.2007- Feet	Q-Great		
C. Egyarnou				và júra	es adjude from
T. Lincoln Printer		Great 14		ajūlie	Siddu Ex
i reduced	Falls i agusta e	Stepeng Side		Equirs.	kidedin G. a
O, Parabarcies est	Smitte in including the last of the section with the	Boulet for All Set 1673	enute do pla	*AUCE	ariana ka
Discordi:				1921.257 L	(\$2.000)\$ \$20

Die Flüssigmachung der im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel ist - soweit möglich - im Rahmen des Baufonschrittes und der jeweils zur Verlögung stehenden Budgetmittel vorgesehen.

Mit freundlichen Gnißen Für das Land Oberösterreich:

Dipl.-Ing. Michael Guimann

diremen.

Common Colesciant worth activity that, in his maketaneous firstleng dan adalest included delign bus described and the described and the described by a light in the contract of the colesciant o

karindinen irre lineradest fader die erder Hynidenseland deutschulden die grafik besutest

Weisen die zult uns scheillich in Vertindung beien wieden, ned die Sie der Schreitund bie die der Antoder der Landschere geseine Jahren der der Sie der Constabilitäte und Schreitung der der der der Schreitung Weisen wirderbeit, Sternbeitung der der der Gestellt zu Sie der Constabilitäte der Gebeitung der der der der der

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. <u>851/ Beschlussfassung ABA BA 12 – Fördervertrag mit KPC</u>

Bürgermeister - Von der KPC wurde uns ein Fördervertrag mit Schreiben vom 13.12.2019 für den BA 12 (Riedersbach – Ortsdurchfahrt) übersandt. Dieser ist einer Beschlussfassung zuzuführen. Es betrifft den ABA BA 12 – Abwasserentsorgungsanlage im Bereich Riedersbach – Ortsdurchfahrt. Fördersatz 22,0 %

Förderbare Investitionskosten 650.000,00

Zuschuss € 143.000,00 bis 2043 (€ 3.344,00 p.a.)

Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden Fördervertrag zu beschließen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BG8I Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde St. Pantaleon, GKZ 40437, Pantaleoner Straße 25, 5120 Sankt Pantaleon.

- 1. Gegenstand des Förderungsvertrages
- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B800941, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung

Abwasserentsorgungsanlage

BA 12 Oberflächenwasserbeseitigungsanlage im Bereich Riedersbach

Funktionsfähigkeitsfrist

31.07.2018

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 13.12.2019 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge "FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung k\u00f6nnen neben den F\u00f6rderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien f\u00fcr die Siedlungswasserwirtschaft subsidi\u00e4r auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien f\u00fcr die Gew\u00e4hrung von F\u00f6rderungen aus Bundesmitteln ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der F\u00f6rderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Ma\u00ednahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der F\u00f6rderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Ma\u00dfnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses F\u00f6rderungsvertrages erfolgt.
- 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung
- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz die vorläufigen förderbaren Investitionskosten die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem 22,00 % 650.000,00 Euro 0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 143.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erh\u00f6hung der f\u00f6rderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um h\u00f6chstens 15 \u03c4 anerkannt werden. In diesem Fall erh\u00f6ht sich das Nominale entsprechend dem F\u00f6rderungssatz.

- 3. Auszahlungsbedingungen
- 3.1 Die Auszahlung der F\u00f6rderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budget\u00e4ren Verf\u00fcgbarkeit nach dem vorl\u00e4ufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszusch\u00fcssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der f\u00f6rderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsmachweis muss jeweils sp\u00e4testens am 15.5. bzw. am 15.31. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzusch\u00fcsse werden dann gem\u00e4\u00df dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.21. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement ("Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Genützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.
- 4. Schlussbestimmungen
- 4.1 Der F\u00f6rderungsnehmer erkl\u00e4rt, den gegenst\u00e4nd\u00e4ichen F\u00f6rderungsvertreg mittels beiliegender Annahmeerkl\u00e4rung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der F\u00f6rderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der F\u00f6rderung f\u00fcr die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim F\u00f6rderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Glay

Of Or. Johannes Laber

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

Bürgermeister - Betreffend digitaler Leitungskataster liegt ein Angebot der Fa. KUP vom 31.01.2020 vor – Das Angebot wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und zeigt folgende Zahlen.

Summe		27.000,00€
abzüglich Bundesförderung	50% von 27.000 €.	- 13.500,00€
abzüglich Landesförderung	10% von 27.000 €.	<u>- 2.700,00 €</u>
Restbetrag		<u>10.800,00</u> €

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem vorliegenden Angebot der Fa. KUP den Leitungskataster zu beschließen.

Der Antrag wird in offene Abstimmung durch erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. <u>Bericht des Bürgermeisters</u>

Personalangelegenheiten

Bürgermeister - Geht auf die Regelungen in diesen sehr speziellen Corona Zeiten ein. Ab 16. März 2020 wurde der Unterricht in den Schulen eingestellt und der Kindergarten nur für Betreuung geöffnet und im Gemeindeamt hat es ab diesem Zeitpunkt Schichtbetrieb gegeben. Ein großer Teil der Gemeindebediensteten in den Schulen, Reinigungspersonal, Kindergartenbereich waren seit dieser Zeit zu Hause erhalten jedoch weiterhin ihre Gehälter. Die Betreuung der Kinder im Kindergarten und den Schulen war stets gewährleistet. Der Bürgermeister hat den Mitarbeitern 14 Tage freigegeben. Es können aufgrund der gesetzlichen Regelung 14 Tage aus dem Alturlaub einseitig angeordnet werden. Der restliche alt Urlaub und der aktuelle Urlaub bleiben jedoch bestehen. Die Gewerkschaft war hier sehr wenig kooperationsbereit. Bürgermeister erwähnt die sehr geringe Anzahl von Corona Fällen in St. Pantaleon. Die derzeitige Entwicklung ist sehr positiv es gibt keinen einzigen positiven Corona Fall mehr. Das Gemeindeamt war grundsätzlich gesperrt, man konnte jedoch unter Abstandshaltung am Gemeindeamt etwas erledigen. Viele Unterlagen konnten elektronisch bewältigt werden.

Gesetzliche Änderung für Kollegialorgane

Bürgermeister – Verliest ein Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung hinsichtlich Beschlussfassung der Kollegialorgane. Es gebe hier die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen bzw. Videokonferenzen.

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgerichtshof

Bürgermeister geht auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgerichtshof in Bauangelegenheiten ein.

Aufschließung Kinzl Georg

Bürgermeister - Es erfolgt eine Information zum derzeitigen Stand der Aufschließung im Bereich der Liegenschaft von Fam. Kinzl in St. Pantaleon.

Wasserrechtsverfahren Lobentanz, Seeleiten

Bürgermeister - Es ist für die Aufschließung bzw. Ableitung der Oberflächenwässer ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt worden. Bürgermeister berichtet vom derzeitigen Verfahrensstand. .

Bereich Garnweidner- künftige Gehsteigs Verbreiterung

Bürgermeister berichtet von einer möglichen künftigen Führung eines Gehsteiges in der Ortschaft St. Pantaleon.

Zustand Pumpwerk ABA St. Pantaleon

Bürgermeister - Der Zustand vom Pumpwerk ABA St. Pantaleon wurde überprüft und eine Sanierung / Adaptierung Pumpwerk ist notwendig.

Die Firma KUP erstellt ein Konzept für die notwendige Maßnahmen der Sanierung und Einbindung in die Überwachung des RHV Pladenbach.

Kläranlage RHV – Probleme Kompostierung

Bürgermeister - Bericht über das derzeitige Problem mit der Kompostierung beim RHV Pladenbach. Aufgrund einer hohen Kupfer Konzentration darf der Kompost nicht ausgebracht werden. Der Verursacher wird noch ermittelt. Derzeit muss der Kompost verbrannt werden.

18. <u>Allfälliges</u>

GR Divos - Erkundigt sich wegen fehlender Dienstverträge.

Amtsleiter - Dies wird noch abgeklärt ob inzwischen alle Dienstverträge unterfertigt sind.

GV Eberherr - Erkundigt sich nach den Bäumen bei der Bushaltestelle in Riedersbach, die müssen dringend entfernt werden es besteht die Gefahr dass sie auf die Landesstraße fallen.

Bürgermeister – Habe dreimal die Grundeigentümerin aufgefordert sie wird dies erledigen. Parkplatzsituation in Kirchberg

GR Divos - Die Umsetzung ist hier problematisch die Mittelstraße muss grundsätzlich frei bleiben.

Diskussion über Parkflächen in diesem Bereich. Grundsätzlich gibt es hier zu wenig Parkflächen.

GV Ing. Pohl - Es sollten Parkplätze hergestellt werden. Die Einsatzfahrzeuge können hier schlecht durchkommen.

GV Eberherr - Parkplätze bei den Hausnummern 23 und 24 in Riedersbach sind etwa gar nicht errichtet worden, stattdessen stehen Thujen. Dies entspricht nicht dem beschlossenen Bebauungsplan.

GR Strohmeier - In Kirchberg etwa gibt es das Problem, dass die Mieter keine bezahlten Parkplätze wünschen – es besteht hier kein Bedarf.

GV Eberherr - Geht auf die Grabungsarbeiten von verschiedenen Leitungsträgern ein. Wir sollten hier generell vorschreiben, dass die Gräben vorschriftsmäßig verdichtet werden und bei der Asphaltierung zum bestehenden Asphalt immer mit Asphaltanschlussbändern abgedichtet werden muss.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:35 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

OGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: